

**Satzung des VzF Taunus e. V.
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten Oberursel**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte (Kleinkindgruppe, Kindergarten, Kinderhort) sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine gestaffelte Gebühr pro Monat erhoben:

	Krippe	Kindergarten nicht in Weißk.	Kindergarten	Schülerhort nicht in Oberst.
1 Kind	Kleinkind 15:30	Halbtags m. Essen	Ganztags	Hort
Betreuung	376,00	29,00	116,00	214,00
Essengeld	43,00	50,00	50,00	50,00
	419,00	79,00	166,00	264,00
Geschwistererm. für 2 Kinder	Kleinkind 15:30	Halbtags m. Essen	Ganztags	Hort
Betreuung	263,20	20,30	81,20	149,80
Essengeld	43,00	50,00	50,00	50,00
	306,20	70,30	131,20	199,80
Geschwistererm. für 3 Kinder	Kleinkind 15:30	Halbtags m. Essen	Ganztags	Hort
Betreuung	150,40	11,60	46,40	85,60
Essengeld	43,00	50,00	50,00	50,00
	193,40	61,60	96,40	135,60

Zuzüglich zum Betreuungsentgelt werden die Speisen und Getränke mit 50,00 € monatlich pro Kind berechnet, und in der Kleinkindgruppe mit 43,00 €.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertagesstätte in Oberursel, ermäßigt sich für zwei Kinder die Betreuungsgebühr auf 70%. Bei 3 Kindern, die zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr pro Kind auf 40 %. Jedes weitere Kind wird von der Zahlung der Betreuungsgebühr freigestellt. Für die Anerkennung der Geschwisterkindregelung ist von den Eltern eine Bescheinigung über die vorläufige Dauer in der Betreuungseinrichtung des älteren Kindes anzufordern und dem VzF vorzulegen. Scheidet ein älteres Kind aus der Kita aus, so ist dies der Verwaltung des VzF umgehend mitzuteilen. Versäumen Eltern diese Mitteilung, so wird die zu viel gewährte Geschwisterermäßigung zwei Jahre rückwirkend eingefordert.
3. Als Familie gelten Unterhaltsverpflichtete mit eigenen oder sonstigen ständig in ihrem Haushalt lebenden Kindern, für die sie zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

Freistellung der Kindertagesstattengebühren täglich 6 Stunden für Über-3-Jährige

1. Die gesetzliche Grundlage dafür ist durch das KiFöG geregelt. Die jeweilige Differenz zum 6-stündigen Freistellung ist weiterhin von den Eltern zu zahlen, zuzüglich Mittagstischverpflegung.

Zahlung der Gebühren

1. Die Beitragsgebühr und das Essengeld sind im Voraus spätestens bis zum 05. des laufenden Monats zu entrichten. Diese sind wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei Urlaub oder Krankheit außerhalb der Schließungs-Zeiten, die 3 Wochen oder länger andauern, kann nach

vorherigem Antrag (bei Krankheit danach) das Essensgeld ermäßigt werden. Der Antrag ist an die Verwaltung des VzF Taunus zu richten. Das Essensgeld ist pauschaler Bestandteil des gesamten Betreuungsentgeldes und deshalb auch in der Schließungszeit zahlungspflichtig.

2. Bei Erstaufnahme eines Kindes unter 3 Jahren während des laufenden Monats in eine Kinderkrippe werden die Betreuungsgebühren nach dem Modul 1 (> 17,5 Std.) erhoben. Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten (über 3 Jahre) und Schülerhort während des laufenden Monats ist der Monat voll zu zahlen.
3. Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.
4. Die Beitreibung fälliger Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Nichtzahlung berechtigt den Träger nach 3 Monaten zur Kündigung des Betreuungsplatzes.

Zuschüsse zu den Gebühren

1. Der Hochtaunuskreis zahlt Zuschüsse zu den Gebühren und Essensgeld nach Maßgabe ihrer Richtlinien. Für jede Leistung muss ein eigener Antrag in unter Umständen verschiedenen Abteilungen gestellt werden. Jede Bewilligung hat ein Enddatum, zu dem bei Bedarf ein Folgeantrag gestellt werden muss. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.
2. Anträge sind an das Landratsamt Bad Homburg, Geschäftsbereich Soziales, Postfach 1941, 61289 Bad Homburg zu richten.
3. Der VzF behält sich vor, das Betreuungsentgelt/die Essensgebühr bei notwendigem Anpassungsbedarf für die Zukunft neu festzusetzen, insbesondere bei entsprechender Änderung der „Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten“.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Oberursel, den 15.06.2018


Hruby

Geschäftsführer